

**Zeitschrift:** Heimatkunde Wiggertal  
**Herausgeber:** Heimatvereinigung Wiggertal  
**Band:** 27 (1969)

**Artikel:** Satzungen der "Heimatvereinigung Wiggertal"  
**Autor:** Marti, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-718606>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Satzungen der «Heimatvereinigung Wiggertal»

## *Name und Sitz*

§ 1 Unter dem Namen «Heimatvereinigung Wiggertal» (HvW) besteht ein Verein im Sinne des Art. 6o des ZGB.

Sitz der HvW ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## *Arbeitsgebiet*

§ 2 Arbeitsgebiet der HvW ist das Amt Willisau, das untere Rottal, das aargauische Wiggertal und angrenzende Gemeinden.

## *Zweck*

§ 3 Die HvW bezweckt:

- a) Die Erforschung und Pflege der Geschichte, der Denkmäler, der Sprache, der Volkskunde sowie der Natur;
- b) die Herausgabe eines Jahrbuches und anderer heimatkundlicher Veröffentlichungen;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Heimatkunde dienen;
- d) die Übernahme von Patronaten bei Ausstellungen, Sammlungen, Veranstaltungen und Institutionen;
- e) die Verwaltung, Betreuung und Ergänzung der vereinseigenen Sammlungen und der Bibliothek.

## *Mitgliedschaft*

§ 4 Mitglieder der HvW können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Bestrebungen durch einen Jahresbeitrag unterstützen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Heimatfreunde, die sich um die HvW verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### *Mittel*

§ 5 Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben dienen der Jahresbeitrag, Gönnerbeiträge sowie Zuwendungen und Erträge von Aktionen und Sammlungen. Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen, auf das Vereinsmitglieder keinen Anspruch haben.

### *Organe*

§ 6 Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der engere Vorstand;
- c) der erweiterte Vorstand;
- d) die Redaktionskommission;
- e) die Museumskommission;
- f) die Kontrollstelle.

### *Mitgliederversammlung*

§ 7<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung hat außer den ihr gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des engeren Vorstandes sowie der Kontrollstelle auf die Dauer von 4 Jahren;
- b) Beschußfassung über Änderung der Satzungen und Auflösung der Vereinigung;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn die Versammlung nicht eine geheime Durchführung beschließt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### *Der engere Vorstand*

§ 8 Der engere Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 8 bis 12 Mitgliedern. Er bezeichnet aus seiner Mitte den

Vizepräsidenten

Kassier

Aktuar

Protokollführer

Konservator

Bibliothekar

Verlagsleiter.

Der engere Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie der Redaktions- und Museumskommission;
- b) Ernennung von Arbeitsausschüssen und Koordination ihrer Arbeiten untereinander;
- c) Besorgung aller Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung und dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind.

Der *Präsident* vertritt den Verein nach außen, überwacht die Innehaltung der Satzungen, leitet die Versammlungen und führt mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Er gehört von Amtes wegen der Redaktionskommission an.

Ist der Präsident verhindert, übernimmt der *Vizepräsident* seine Aufgaben.

Der *Kassier* besorgt alle finanziellen Geschäfte und erstellt jedes Jahr auf den 31. Dezember die Jahresrechnung und den Voranschlag.

Der *Aktuar* führt die Korrespondenz.

Der *Protokollführer* verfaßt die Protokolle.

Der *Konservator* betreut das Heimatmuseum.

Der *Bibliothekar* sorgt für Unterhalt und Ausbau der Bibliothek.

Der *Verlagsleiter* ist verantwortlich für den Druck, die Herausgabe und den Vertrieb des Jahrbuches und anderer Veröffentlichungen.

### *Der erweiterte Vorstand*

§ 9 Der erweiterte Vorstand besteht aus höchstens 25 Mitgliedern. Er vertritt die Interessen der HvW in den Regionen und Gemeinden und wird vom engen Vorstand zur Behandlung von Sachgeschäften beigezogen. Mit dem engen Vorstand bildet er den Gesamtvorstand. Diesem obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Genehmigung außerordentlicher Ausgaben.

### *Die Redaktionskommission*

§ 10 Die Redaktionskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Die Beschaffung von geeigneten Beiträgen zur Veröffentlichung gemäß § 3 b;
- b) die Sichtung und Auswahl eingegangener Arbeiten;
- c) die Prüfung von Korrekturabzügen.

### *Die Museumskommission*

§ 11 Die Museumskommission steht dem Konservator als beratendes Organ zur Seite.

### *Die Kontrollstelle*

§ 12 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und eventuelle Spezialabrechnungen und erstattet dem Gesamtvorstand einen schriftlichen Bericht.

### *Schlußbestimmungen*

§ 13 Ein Beschuß zur Auflösung der HvW kann durch die Mitgliederversammlung gefaßt werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung übernimmt der Vorstand des Historischen Vereins der V Orte die Treuhänderschaft über die Sammlungen und die Bibliothek sowie die allfällig vorhandenen Barmittel der HvW mit der Auflage, sie einer neuen regionalen Vereinigung mit gleicher Zweckbestimmung zu übergeben.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 1968 beschlossen worden. Sie ersetzen jene vom 30. Oktober 1932.

Der Präsident: *Josef Zihlmann*

Der Aktuar: *Hans Marti*